



Pet 4-19-07-2162-034388

56237 Nauort

Gleichstellungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert, nach der in den Rechtstexten mit jeder allgemeinen Nennung einer oder mehrerer Personen immer beide Geschlechter gemeint sind.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auf diese Weise Gesetze und Verordnungen wieder in „geschlechterunabhängigem Normaldeutsch“ formuliert werden könnten. Gesetzestexte seien ohnehin oft kompliziert verfasst und würden durch geschlechterneutrale Formulierungen noch schwerer verständlich. Sollte einmal vergessen werden, die Frau explizit zu nennen, so würde dies dazu führen, dass das entsprechende Gesetz dann nur für Männer gelte. Es sei zudem nicht eindeutig, welche Regeln für „die sogenannten Diversen“ gelten sollen. Die geschlechterneutrale Sprache sei Ausdruck einer nicht nachvollziehbaren Ideologie und es sei zudem nicht nachgewiesen, dass eine Sprachveränderung zur Bekämpfung der Diskriminierung beitrage. Mädchen und Frauen stünde es frei, im Einzelfall einzuklagen, mit dem in „Normaldeutsch“ formulierten Gesetzestext ebenfalls gemeint zu sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 109 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in der sprachlichen Fassung von Rechtstexten ist mit Problemen behaftet. Das Ziel einer geschlechtsneutralen Formulierung kann unter anderem mit den Anforderungen in Konflikt geraten, dass Regelungen übersichtlich, gut lesbar und eindeutig sind.

Ein Gesetz, wie das vorgeschlagene, würde nach Auffassung des Petitionsausschusses der vielschichtigen Problematik und insbesondere den rechtlichen Gestaltungsaufträgen aber nicht gerecht. Im Einzelnen ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das Grundgesetz enthält in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 die Verpflichtung für den Staat, auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Daneben bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen.“ Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien legt in § 42 Absatz 5 Satz 2 fest, Gesetzesentwürfe sollten die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen.

Hierfür bietet die deutsche Sprache vielerlei Möglichkeiten. Die Sprache der Gesetze und Verordnungen bedient sich der Mittel der deutschen Allgemeinsprache, ist darüber hinaus aber eine hochspezialisierte Fachsprache, die zum Beispiel zwischen natürlichen und juristischen Personen (z.B. eine Stiftung oder eine GmbH) unterscheidet. Daher ist die Bezeichnung von Personen in der Gesetzessprache keine eindimensionale Angelegenheit und unterliegt anderen Bedingungen als die Sprache in anderen



Textsorten. Ein einfaches Ausräumen jeglicher Bedenken durch den einmaligen Erlass eines Klarstellungsgesetzes, wie es die Petition fordert, würde dem oben beschriebenen Auftrag des Gesetzgebers zur Gleichstellung der Geschlechter nicht gerecht.

Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen.

Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit eine geschlechterunabhängige Formulierung in allen Gesetzen und Verordnungen gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.